



Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Wegleitung zur Steuererklärung 2023

für öffentlich-rechtliche
Körperschaften und Anstalten
sowie
privatrechtliche Korporationen

2023

Gewinn- und Kapitalsteuern
(Kanton)

Direkte Bundessteuer
(Bund)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sämtliche in der Steuererklärung und der Wegleitung genannten Formulare stehen Ihnen im Internet unter **www.steuern.sg.ch** zum Download zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Formulare ebenfalls gerne zu.

Die Software «eTaxes Unternehmen» verfügt über den kompletten Formularsatz und vereinfacht insbesondere durch die verschiedenen Rechen-, Übertragungs- und Plausibilisierungsfunktionen das Ausfüllen der Steuererklärung.

Bezüglich formeller Anforderungen an die Jahresrechnung, Einsendetermin und Fristerstreckung beachten Sie bitte die entsprechenden Ziffern in der vorliegenden Wegleitung.

Für Auskünfte und Formularbestellungen weisen wir Sie auf die Telefonnummern und Internetadressen auf Seite 5 dieser Wegleitung hin.

Für eine vollständige und termingemässe Deklaration danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Juristische Personen

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|---|
| BG | Bundesgesetz |
| DBG | Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) |
| dBSt | direkte Bundessteuer |
| KS | Kreisschreiben |
| OR | Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220) |
| SR | Systematische Rechtssammlung des Bundes |
| SSK | Schweizerische Steuerkonferenz |
| StB | St.Galler Steuerbuch |
| StG | Steuergesetz des Kantons St.Gallen (sGS 811.1) |
| StHG | BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) |
| StV | Steuerverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 811.11) |
| VStG | Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 2 |
| 1. Teil: Allgemeines | 4 |
| 1. Organisatorische Hinweise | 4 |
| 1.1. Adresse des Kantonalen Steueramtes | 4 |
| 2. Telefonnummern und Links | 5 |
| 3. Steuerpflicht | 6 |
| 3.1. Grundsätze | 6 |
| 3.2. Beginn Steuerpflicht | 6 |
| 3.3. Ende Steuerpflicht | 6 |
| 3.4. Wechsel der Steuerpflicht gemäss StHG | 6 |
| 4. Zeitliche Bemessung | 7 |
| 5. Berechnung der Steuern | 7 |
| 5.1. Gewinn- und Kapitalsteuern | 7 |
| 5.2. Direkte Bundessteuer | 8 |
| 6. Fälligkeit der Steuern | 8 |
| 6.1. Gewinn- und Kapitalsteuern | 8 |
| 6.2. Direkte Bundessteuer | 8 |
| 6.3. Verzugszinsen | 8 |
| 2. Teil: Formulare und Spezialfälle | 9 |
| 1. Steuererklärung: Formular JP 1c | 9 |
| 2. Bescheinigungen: Formular JP 2 | 11 |
| 3. Liegenschaften | 11 |
| 3.1. Angaben zu Liegenschaften: Formular JP 3 | 11 |
| 3.2. Veräusserungsgewinn Liegenschaften: Formular JP 3.1 | 11 |
| 4. Angaben über Abschreibungen: Formular JP 5 | 11 |
| 5. Grundlagen für die Steuerausscheidung: Formular JP 6 | 12 |
| 5.1. Allgemeines | 12 |
| 5.2. Interkommunale Steuerausscheidung | 12 |
| 5.3. Interkantonale Steuerausscheidung | 12 |
| 5.4. Internationale Steuerausscheidung | 12 |
| 6. Quellensteuer (Art. 117 StG, Art. 93 DBG) | 12 |

Mit der Wegleitung erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Steuererklärung (Formular JP 1c)

Sämtliche in der Steuererklärung und der Wegleitung genannten Formulare stehen Ihnen unter www.steuern.sg.ch zum Download zur Verfügung. Unter der Nummer 0800 841 821 (Gratisnummer) können Sie alle Formulare bei uns bestellen.

Die Software «eTaxes Unternehmen» verfügt ebenfalls über den kompletten Formularsatz.

1. Teil: Allgemeines

1. Organisatorische Hinweise

- a) Wir bitten Sie, den Jahresabschluss und weitere Unterlagen **zu heften** und keine Plastikeinbindungen zu verwenden.
- b) Geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die **Registernummer** der betreffenden Gesellschaft an. Diese finden Sie im vorgedruckten Adressfeld der Steuererklärung.
- c) Bitte verwenden Sie die vorgegebenen **Formulare**. Bei eigenen, mittels PC erstellten Beilagen (z.B. Steuerauscheidung u.a.) sind die Richtlinien des Kantonalen Steueramtes zu beachten. Das hierzu massgebende Merkblatt ist in StB 168 Nr. 1 publiziert oder kann bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes bestellt werden.
- d) Die Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Achten Sie darauf, uns auch das **mit dem Strichcode versehene Hauptformular** zu übermitteln. Wenn Sie die Formulare mit der Softwarelösung «eTaxes SG Unternehmen» ausfüllen, legen Sie bitte das unterzeichnete Stammblatt mit Barcode in das Hauptformular.
- e) Beachten Sie den auf der ersten Seite des Hauptformulars vermerkten **Abgabetermin**. Kann der Deklarationspflicht nicht innert Frist nachgekommen werden, empfehlen wir Ihnen, noch vor Fristablauf per Internet eine Fristerstreckung zu beantragen.

Bei nicht rechtzeitiger Fristerstreckung erfolgt nach Ablauf der Einreichfrist eine **Mahnung** unter Androhung einer **Busse** und der Vornahme einer **Ermessensveranlagung**.

- f) Die **vorläufige Steuerrechnung** für die aktuelle Steuerperiode wird aufgrund der eingereichten Deklaration erstellt. Bei fehlender Deklaration erfolgt die vorläufige Rechnungsstellung ermessensweise gemäss der letzten Veranlagung oder aufgrund des letzten bekannten Jahresabschlusses.
- g) Die juristischen Personen sind verpflichtet, der Steuererklärung eine **Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, mit Vorjahreswerten einzureichen. Die Jahresrechnung ist von den zeichnungsberechtigten Organen **zu unterzeichnen**.
- h) Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine möglichst **detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung** beizulegen. Eine stark zusammengefasste Bilanz und Erfolgsrechnung vermittelt wohl einen prägnanten Überblick über die finanzielle Lage, ist jedoch für die Vornahme der definitiven Steuerveranlagung nicht geeignet.
- i) Das Kantonale Steueramt kann verlangen, dass ihm die Geschäfts- und Rechnungsbücher mit Belegen und Unterlagen im Betrieb vorgelegt werden. Dessen Vertreter können im Betrieb auch Augenscheine vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen.
Zudem kann es von den Organen der Geschäftsführung das persönliche Erscheinen, die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung, das Vorlegen der in ihrem Besitz befindlichen Geschäfts- und Rechnungsbücher und andere Beweismittel sowie die Beschaffung und Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, die für die Veranlagung von Bedeutung sein können.
- j) Soweit keine Steuererklärung eingereicht wird oder eine genaue ziffernmässige Veranlagung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist, erfolgt die Veranlagung nach **pflichtgemäßem Ermessen**.
- k) Der Steuerpflichtige kann sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist dem Kantonalen Steueramt schriftlich anzuzeigen, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von der Steuerpflichtigen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung der verantwortlichen Organe. Das Formular **Vertretungsvollmacht** erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt.

1.1. Adresse des Kantonalen Steueramtes

Kantonales Steueramt St. Gallen, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen

2. Telefonnummern und Links

| | |
|--|---|
| Generelle Auskünfte und Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung | 058 229 41 31 |
| Formularbestellungen (Gratisnummer) | 0800 841 821 |
| Auskünfte betreffend Quellensteuern | 058 229 48 22 |
| Auskünfte betreffend Verrechnungssteuer | 031 322 72 73 |
| Auskünfte betreffend pauschaler Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern | 058 229 43 67 |
| E-Mail-Adresse Abteilung Juristische Personen | |
| | ksta.jurp@sg.ch |
| Homepage des Kantonalen Steueramtes St.Gallen | |
| | http://www.steuern.sg.ch |
| Steuerbuchweisungen Kanton St.Gallen | |
| | http://www.steuern.sg.ch |
| Homepage der Eidg. Steuerverwaltung | |
| | http://www.estv.admin.ch |
| Kreisschreiben und Rundschreiben Eidg. Steuerverwaltung | |
| | http://www.estv.admin.ch/dokumentation |
| Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz | |
| | http://steuerkonferenz.ch/Dokumente:Kreisschreiben |
| Rechtsgrundlagen Kanton St.Gallen: | |
| Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen | |
| Steuergesetz | http://www.gesetzessammlung.sg.ch |
| Steuerverordnung | http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1773 |
| Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer | http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1856 |
| Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge | http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1857 |
| Rechtsgrundlagen Bund: | |
| Systematische Sammlung des Bundesrechts | |
| Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer | http://www.admin.ch/ch/d/sr |
| Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden | http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_11.html |
| Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer | http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_14.html |
| Bundesgesetz über die Stempelabgaben | http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_21.html |
| | http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_10/index.html |

3. Steuerpflicht

3.1. Grundsätze

Allgemeines

Im Kanton St. Gallen sowie im Bund werden die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die privatrechtlichen Korporationen als juristische Personen besteuert. Als selbständige Steuersubjekte unterliegen sie im Kanton den Gewinn- und Kapitalsteuern (Art. 1 Bst. b und Art. 70 Abs. 1 StG) und im Bund der Gewinnsteuer (Art. 1 Bst. b sowie Art. 49 Abs. 1 DBG).

Unbeschränkte Steuerpflicht

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton bzw. in der Schweiz befindet. Der Sitz einer juristischen Person befindet sich an dem Ort, den die Statuten als Sitz bezeichnen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung ist der Ort, von wo aus die juristische Person ihr Tagesgeschäft gewöhnlich leitet. Fallen statutarischer Sitz und Ort der tatsächlichen Verwaltung auseinander, besteht die unbeschränkte Steuerpflicht am Ort der tatsächlichen Verwaltung.

Beschränkte Steuerpflicht

Befindet sich der Sitz und die tatsächliche Verwaltung ausserhalb des Kantons, sind juristische Personen aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind.

Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind oder im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Für internationale Sachverhalte sei auf die Betriebsstättedefinitionen der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen verwiesen.

3.2. Beginn Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung des Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton bzw. in die Schweiz. Fallen Handelsregistereintrag und tatsächliche Sitzverlegung zeitlich auseinander, wird auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt.

Einzelheiten zum Beginn der Steuerpflicht finden sich in StB 77 Nr. 1. Die dort angeführten Hinweise gelten sinngemäss auch für das Recht der direkten Bundessteuer.

Die beschränkte Steuerpflicht beginnt mit dem Erwerb von im Kanton bzw. in der Schweiz steuerbaren Werten.

Im interkantonalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht in der Regel während der gesamten Steuerperiode (siehe Ziffer 3.4. hiernach).

Im internationalen Verhältnis beginnt die Steuerpflicht taggenau mit dem Erwerb steuerbarer Werte.

3.3. Ende Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons. Fallen Handelsregistereintrag und tatsächliche Sitzverlegung zeitlich auseinander, wird auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt.

Die beschränkte Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der im Kanton steuerbaren Werte; d.h. mit dem Verkauf des (letzten) Grundstücks oder der Aufgabe der (letzten) Betriebsstätte im Kanton.

Im interkantonalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht in der Regel während der gesamten Steuerperiode (siehe Ziffer 3.4. hiernach).

Im internationalen Verhältnis endet die Steuerpflicht taggenau mit der Aufgabe der steuerbaren Werte.

3.4. Wechsel der Steuerpflicht gemäss StHG

Art. 22 StHG regelt die Folgen des Wechsels der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz. Danach besteht die Steuerpflicht nach dem Grundsatz der Einheit der Steuerperiode immer während der gesamten Steuerperiode und dies sowohl bei Sitzverlegungen als auch bei Begründung und Aufhebung von Betriebsstätten oder Kauf und Verkauf von Grundstücken in der Steuerperiode. Weitere Ausführungen finden sich im Kreisschreiben Nr. 15 und Nr. 17 der SSK.

4. Zeitliche Bemessung

Juristische Personen werden gemäss Art.102 StG und Art. 79 DBG jährlich veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Art. 103 StG und Art. 80 DBG).

Gemäss Art. 102 Abs. 3 StG und Art. 79 Abs. 3 DBG haben die juristischen Personen in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation. Ausnahmen sind in Art. 53 StV geregelt.

Das steuerbare Eigenkapital (Reinvermögen, Art. 98 StG) bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei Sitzverlegung ins Ausland wird das steuerbare Eigenkapital nach dem Stand im Zeitpunkt der Sitzverlegung (Ende der Steuerpflicht) festgelegt.

Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, bestimmt sich die Höhe der geschuldeten Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres (Art. 104 StG).

5. Berechnung der Steuern

5.1. Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Berechnung der einfachen Gewinnsteuer

Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts entrichten eine einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von 2,8 Prozent (Art. 89 Abs. 1 StG), wobei Gewinne unter Fr. 5'000.– nicht besteuert werden (Art. 95^{ter} Abs. 1 StG).

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Art. 95^{bis} StG). Sofern die Voraussetzungen für die Besteuerung als juristische Person mit ideellen Zwecken erfüllt sind, ist dies unter Ziffer 23 des Formulars JP 1c anzukreuzen und es sind die aktuellen, unterzeichneten Statuten einzureichen.

Die direkten Steuern sind abzugsfähig und reduzieren die Bemessungsgrundlage.

2. Berechnung der einfachen Kapitalsteuer

Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt 0,2 Promille (Art. 99 Abs. 1 StG). Eigenkapital unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert (Art. 99 StG). Für die Berechnung wird auf das Kapital am Ende der Steuerperiode abgestellt. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres (Art. 104 StG).

3. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet (Art. 99 Abs. 2 StG).

Beispiele:

| Gewinnsteuer | Kapitalsteuer | geschuldete Gewinnsteuer | geschuldete Kapitalsteuer |
|--------------|---------------|--------------------------|---------------------------|
| Fr. 20'000 | Fr. 40'000 | Fr. 20'000 | Fr. 20'000 |
| Fr. 0 | Fr. 15'000 | Fr. 0 | Fr. 15'000 |
| Fr. 25'000 | Fr. 25'000 | Fr. 25'000 | Fr. 0 |
| Fr. 1'675 | Fr. 80 | Fr. 1'675 | Fr. 0 |

4. Mindeststeuer findet keine Anwendung

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie privatrechtliche Korporationen unterliegen nicht der Mindeststeuer nach Art. 99^{bis} StG.

5. Gesamtsteuerbelastung – Steuerfuss

Die Gesamtsteuerbelastung im Kanton ergibt sich durch Multiplikation der einfachen Steuer – Gewinn- und Kapitalsteuer – mit dem Gesamtsteuerfuss. Dieser beträgt für die Steuerperiode 2023 292 %. Der Gesamtsteuerfuss setzt sich zusammen aus dem Kantonssteuerfuss und den Zuschlägen. Während der Kantonssteuerfuss jährlich durch den Kantonsrat festgelegt wird (2023 : 105 %), betragen die jährlichen Zuschläge fix 187 % der einfachen Steuer. Damit erfahren die juristischen Personen im ganzen Kanton eine einheitliche Steuerbelastung.

5.2. Direkte Bundessteuer

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Anstalten sind bei der direkten Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit. Davon zu unterscheiden sind die Personalkörperschaften (z.B. öffentlich-rechtlich organisierte Studentenschaften) und Realkörperschaften (z.B. Meliorationsgenossenschaften), welche grundsätzlich nicht von der Steuerpflicht befreit sind.

Die Gewinnsteuer für *Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Korporationen des Privatrechts* beträgt 4,25 Prozent des Reingewinns, wobei Gewinne unter Fr. 5'000 nicht besteuert werden (Art. 71 DBG). Die direkten Steuern sind abzugsfähig und reduzieren die Bemessungsgrundlage. Eine Kapitalsteuer wird nicht erhoben.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden gemäss Art. 66a DBG nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Sofern die Voraussetzungen für die Besteuerung als juristische Person mit ideellen Zwecken erfüllt sind, ist dies unter Ziffer 23 des Formulars JP 1c anzukreuzen.

6. Fälligkeit der Steuern

6.1. Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfalltag

Für die Gewinn- und Kapitalsteuern gilt bei den Kantonssteuern der 270. Tag nach Ende des Geschäftsjahres als Verfalltag (Art. 212 StG; Art. 86 Abs. 1 StV).

2. Ausgleichszinsen

Auf dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag sind ab dem Verfalltag Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen geschuldet. Andererseits werden Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen berechnet, welche aufgrund einer vorläufigen Rechnung geleistet worden sind. Dieser Zinssatz wird regelmässig von der Regierung festgelegt und ist für Zinsen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Steuerpflichtigen gleich hoch. Der definitiv veranlagte Steuerbetrag sowie die Abrechnung über die Ausgleichszinsen gehen aus der Schlussrechnung hervor.

6.2. Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres fällig (Art.1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer [SR 642.124]).

6.3. Verzugszinsen

Wird die definitive Schlussrechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird periodisch von der Regierung (Kantonssteuern), resp. vom Eidgenössischen Finanzdepartement (direkte Bundessteuer) festgelegt. Dieser Verzugszins wird bei der direkten Bundessteuer auch berechnet, wenn gegen die definitive Veranlagung ein Rechtsmittel (Einsprache oder Beschwerde) eingelegt worden ist. Bei den Kantonssteuern laufen die Ausgleichszinsen im Rechtsmittelverfahren weiter.

2. Teil: Formulare und Spezialfälle

1. Steuererklärung: Formular JP 1c

Die nachfolgenden Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

1 Reingewinn / -verlust

Die entsprechenden separaten Rechnungen sind einzeln aufzuführen. Unter den steuerbaren Reingewinn fallen auch die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften.

2 Nicht abziehbare Aufwendungen

In den meisten Fällen wird die Handelsbilanz nach den Vorschriften der direkten Steuern aufgestellt. Aufrechnungen ergeben sich dort, wo die Handelsbilanz nicht den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften entspricht. Zur Aufrechnung gelangen als allgemeiner Grundsatz sämtliche in der Erfolgsrechnung enthaltenen Aufwände, welche nicht geschäftsmässig begründet sind sowie sämtliche Erträge, welche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben worden sind, wie:

- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens
- Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen
- Einlagen in die Reserven
- Einzahlungen auf das Eigenkapital
- Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen
- Geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte
- Der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge (Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne)

2.1. Beiträge und Zuwendungen

Als solche gelten finanzielle Zuwendungen an Dritte, die nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen und welche keine freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an steuerbefreite juristische Personen darstellen.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, werden nach Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG und nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG bis höchstens 20 Prozent des Reingewinnes zum Abzug zugelassen.

2.2. Anschaffungen von Vermögensobjekten

Aufwendungen für den Erwerb von Vermögenswerten stellen Anlagekosten dar, die steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden können (z.B. Kauf eines Grundstückes).

2.3. Zuwendungen an die Korporationsmitglieder

Als Zuwendungen an die Korporationsmitglieder gelten sogenannte Bürgernutzen. Es wird zwischen Naturalnutzen und Barnutzen unterschieden. Einnahmen aus Naturalnutzen, z.B. Waldertrag (inkl. Los- und Brennholz) sind zum Verkehrswert anzugeben.

2.4. Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Das Handelsrecht lässt gemäss Art. 960 ff. OR die Bildung stiller Reserven im Zusammenhang mit Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu. Solche stillen Reserven sind in der Regel gewinnsteuerrechtlich nicht zulässig und führen zu einer Aufrechnung.

Abschreibungen

Gewinnsteuerrechtlich geschäftsmässig begründete Abschreibungen

Abschreibungen sind nach Art. 85 StG und Art. 62 DBG zulässig, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Bezüglich der anzuwendenden Abschreibungssätze sind die StB-Weisungen 41 Nr. 1 ff. zu beachten (abrufbar unter www.steuern.sg.ch). Das Merkblatt ist unter www.steuern.sg.ch abrufbar. Gemäss Verwaltungspraxis sind die dort aufgeführten Abschreibungssätze zulässig. Toleriert werden auch höhere Abschreibungen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind, mithin, wenn deren Nichtvornahme zu einem handelsrechtswidrigen Bilanzwert führen würde. Die Steuerpflichtigen sind frei in der Wahl der Abschreibungsmethode. Die handelsrechtlich zulässigen Abschreibungsmethoden werden auch im Steuerrecht akzeptiert, sofern sie zu einer sach- und periodengerechten Aufwandverteilung und Bewertung des Wirtschaftsgutes führen.

Auf Grundstücken, die ganz oder vorwiegend der Kapitalanlage dienen (z.B. verpachtete Liegenschaften) sind steuerlich keine Abschreibungen zulässig, sofern diese nicht aus handelsrechtlicher Hinsicht vorgenommen werden müssen.

Übersetzte Abschreibungen

Über die vorerwähnten Abschreibungssätze hinausgehende Abschreibungen sind in der Regel geschäftsmässig nicht begründet und führen zu einer Aufrechnung. Die Aufrechnung erfolgt grundsätzlich im Einmalerledigungsverfahren.

Mit dem Einmalerledigungsverfahren werden die Steuervorteile, die dem Steuerpflichtigen aus der zeitlichen Vorverschiebung der Abschreibungen erwachsen, durch einmalige Ausgleichszuschläge ausgeglichen (Art. 23 Abs. 4 StV). Die Zuschläge, die zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen sind, sind in der StB-Weisung 41 Nr. 2 publiziert. Eine Reaktivierung der entsprechenden Anlagewerte als bester Wert sowie eine spätere Abschreibung entfallen.

Wertberichtigungen

Vorräte

Die Vorräte sind gemäss Art. 960c OR zum Niederstwert (der jeweils tiefere Werte von Einstandspreis oder Marktpreis am Beschaffungsmarkt) zu bilanzieren. Für hochwertige Güter dürfte die Einzelbewertung Anwendung finden. Auf dem so ermittelten Wert darf steuerlich eine Wertberichtigung oder Rückstellung von einem Drittel dieses Wertes gebildet werden. Als Vorräte bewertet werden Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, teilweise auch angefangene Arbeiten.

Die Anwendung des Lagerdrittels wird bei Dienstleistungen abgelehnt.

Rückstellungen

Rückstellungen sind geschäftsmässig begründet, wenn sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind, oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

Weitere Hinweise zum Thema Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen finden Sie im StB 41 Nr. 1–8.

4 Abzüge

4.1. Steuerbefreiter Anteil des Reingewinns

Anteile des Reingewinns, für die eine Steuerbefreiung zugestanden worden ist, können hier abgezogen werden, sofern diese Teile des Reingewinns unter Ziffer 1 im steuerbaren Gewinn enthalten ist. In solchen Fällen ist eine Spartenrechnung zu führen.

6 Verlustverrechnung

Vom Reingewinn können die Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit diese bei den Vorjahresveranlagungen noch nicht berücksichtigt worden sind. Hertrag von Ziffer 22 der Steuererklärung.

12 Aktiven

12.1. Grundeigentum

Das Reinvermögen gilt als steuerbares Eigenkapital. Demzufolge ist bei Liegenschaften der aktuelle amtliche Verkehrswert und nicht der Buchwert massgebend. Den amtlichen Verkehrswert gibt das Grundbuchamt auf Anfrage hin bekannt.

Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet (Art. 58 Abs. 1 StG).

Der Steuererklärung ist ein vollständiges auf den jeweiligen Stichtag abgeschlossenes Liegenschaftsverzeichnis beizulegen. Dieses enthält pro Parzelle die Parzellenummer, die genaue Bezeichnung der Liegenschaft, den amtlich geschätzten Verkehrswert und den entsprechenden Ertragswert. Diese Liegenschaftsverzeichnisse können bei den Grundbuchämtern angefordert werden.

12.4. Vorräte, Waren- und Transportmittel

Vorräte, Waren und Transportmittel sind zum jeweiligen Buchwert aufzuführen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur Ziffer 2 der Steuererklärung.

12.5. Debitoren

Debitoren sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Diese sind separat aufzulisten.

12.6. Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen

Für die Wertschriftenbestände ist der Steuererklärung ein separates Wertschriftenverzeichnis (z.B. Bankdepotauszug) beizulegen.

12.7. Sonstige Aktiven

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet (Art. 55 StG).

Nutzniessungsvermögen (und dessen Ertrag) ist vom Nutzniesser zu versteuern.

13 Fremdkapital

Als abzugsfähiges Fremdkapital werden alle Schulden anerkannt, die am Ende des Steuerjahres tatsächlich bestanden haben. Nicht als Schulden gelten buchmässige Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z.B. Reservefonds; andere, auch zweckgebundene Fonds; Rücklagen). Ebenso stellen die den Korporationsmitgliedern zustehenden Anteilsrechte (z.B. Alprechte, Kuhrechte) keine Schulden dar.

Das Steueramt kann ein separates Schuldenverzeichnis einverlangen.

15 Weitere steuerrechtliche Korrekturen

15.2. Abzüge

Vermögensbestandteile, die ausschliesslich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (nach Abzug der darauf entfallenden, unter Ziffer 13.1–13.4 bereits berücksichtigten Schulden); separates Berechnungsblatt beilegen.

2. Bescheinigungen: Formular JP 2

Bei Leistungen an Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie diesen nahestehenden Personen ist für jeden Leistungsempfänger ein Formular JP 2 einzureichen.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 2 des Formulars.

3. Liegenschaften

3.1. Angaben zu Liegenschaften: Formular JP 3

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus der eingereichten Jahresrechnung oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

3.2. Veräusserungsgewinn Liegenschaften: Formular JP 3.1

Für Kapitalanlageliegenschaften ist der Kapitalgewinn, berechnet als Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert, anzugeben.

Für Betriebsliegenschaften ist der Wertzuwachs-gewinn, als Differenz zwischen Verkaufspreis und Anlagekosten, zu deklarieren. Nicht zu deklarieren sind die wiedereingebrachten Abschreibungen.

4. Angaben über Abschreibungen: Formular JP 5

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben (wie Zugänge, Abgänge, Abschreibungen, Umbuchungen etc.) nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Bitte beachten Sie für Abschreibungen die Steuerbuch-Weisungen 41 Nr. 1 ff.

5. Grundlagen für die Steuerauscheidung: Formular JP 6

5.1. Allgemeines

Falls die juristische Person in anderen Kantonen oder im Ausland Betriebsstätten und/oder Liegenschaften besitzt, bitten wir Sie, der Steuererklärung eine entsprechende Steuerauscheidung beizulegen. Ein entsprechendes Formular - auch im Sinne einer Vorlage - findet sich bei der Steuererklärung (Formular JP 6). Die Steuerauscheidung kann von der juristischen Person in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt werden.

5.2. Interkommunale Steuerauscheidung

Ist eine juristische Person zufolge Sitz, Grundeigentum oder Betriebsstätten in verschiedenen St. Galler Gemeinden beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtig, ist eine interkommunale Steuerauscheidung vorzunehmen. Diese richtet sich nach den im interkantonalen Steuerrecht geltenden Grundsätzen.

5.3. Interkantonale Steuerauscheidung

Massgebend bezüglich der anzuwendenden Ausscheidungsmethode ist die Praxis des Bundesgerichts zum interkantonalen Steuerrecht. Zu beachten sind überdies die bundesgesetzlichen (DBG und StHG) sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften (Art. 74 StG). Betriebsergebnisse werden nach der quotenmässig direkten oder indirekten Methode ausgeschieden, Liegenschaftsergebnisse von Kapitalanlageliegenschaften, vorbehältlich der Schuldzinsen, objektmässig.

5.4. Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis erfolgt gewöhnlich eine objektmässige Steuerauscheidung. Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung sowie die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gehen von einer objektmässigen Betrachtung aus. Danach wird eine Betriebsstätte so behandelt, wie wenn es sich dabei um ein selbständiges Unternehmen handelt. Dieser Grundsatz findet sich auch im internen Recht, namentlich in Art. 52 DBG sowie Art. 74 StG.

Weitere Hinweise finden Sie auf dem Formular JP 6, Seite 2.

6. Quellensteuer (Art. 117 StG, Art. 93 DBG)

Leistungen von juristischen Personen, mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton St.Gallen oder von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an im Ausland wohnende Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung unterliegen der Quellensteuer. Die Steuer beträgt für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer insgesamt 25 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Die für die Besteuerung erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Einzahlungsscheine) können beim Kantonalen Steueramt bezogen werden.